

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 328/13 B

L 18 KN 257/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 200/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiord-
nung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das vorstehend genannte Urteil wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichteten Schreiben vom 1.7.2013, das nach Weiterleitung durch das LSG am 16.9.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 19.4.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 1.10.2013 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Da das Zustellungsdatum auf dem Rückschein nicht vermerkt wurde, gilt das Urteil des LSG gemäß § 63 Abs 2 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung (ZPO) als dem Kläger spätestens am 1.7.2013 zugestellt. An diesem Tag unterzeichnete der Kläger das Schreiben, mit dem er sich gegen die Entscheidung des LSG wendet; ihm musste folglich die Entscheidung an diesem Tag spätestens zugegangen sein.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Der mit Schriftsatz vom 2.10.2013 gestellte Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist abzulehnen.
- 5 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 5.2.2010 - B 2 U 287/09 B - Juris RdNr 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG Kammerbeschluss vom 7.2.2000 - 2 BvR 106/00 - Juris RdNr 1). Dies ist hier nicht geschehen. Der Schriftsatz vom 2.10.2013 (Antrag nebst Erklärung) ist erst am 14.10.2013 und damit nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist (hier: 1.10.2013) beim BSG eingegangen.
- 6 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)